

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2025-1679

vom 25. November 2025

Stadt Laufen, Mutation «St. Martinsweg» zu den Zonenvorschriften und Bau- und Strassenlinienplan «St. Martinsweg, Abschnitt Süd»

1. Erläuterungen

1.1. Die Einwohnergemeindeversammlung Laufen hat am 17. Juni 2025 die Mutation «St. Martinsweg» zu den Zonenvorschriften und den Bau- und Strassenlinienplan «St. Martinsweg, Abschnitt Süd» beschlossen. Es handelt sich dabei um die Anpassung der Nutzungsvorschriften im Bereich des Friedhofs.

1.2. Einsprachen sind keine eingereicht worden.

1.3. Mit Schreiben vom 18. August 2025 unterbreitet der Stadtrat Laufen die oben genannten Beschlüsse zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

2. Erwägungen

2.1. Aufzuhebende Grundzone

Bau- und Strassenlinienpläne konkretisieren gemäss § 35 Absatz 1 Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) die im kommunalen Strassennetzplan vorgesehenen Verkehrsflächen. Strassenlinien begrenzen gemäss § 98 RBG das Gebiet der bestehenden oder projektierten öffentlichen Strassen, Wege, Plätze und Parkierungsflächen und bestimmen damit, ob es sich um eine Verkehrsfläche handelt oder nicht (Fläche zwischen zwei Strassenlinien). Mit dem Bau- und Strassenlinienplan «St. Martinsweg, Abschnitt Süd» werden für den St. Martinsweg verbindliche Strassenlinien festgelegt und damit die entsprechende Verkehrsfläche im Sinne von § 35 Absatz 1 RBG konkretisiert. Mit dem Erlass der Strassenlinien stehen diese Flächen ausschliesslich für die Zwecke gemäss § 98 RBG zur Verfügung. Entsprechend geht der Regierungsrat davon aus, dass der vorliegend verbindliche Planinhalt «aufzuhebende Grundzone» im Sinne einer Präzisierung des genannten Bau- und Strassenlinienplans zu verstehen ist. Eine Änderung der Zuteilung der Flächen erfolgt mit vorliegender Mutation zum Zonenplan hingegen nicht, das heisst, es ist der genannte Bau- und Strassenlinienplan massgebend. Der Eintrag «aufzuhebende Grundzone» hat somit lediglich orientierenden Charakter.

3. Kommunikation und Bulletintext

Angabe der Kommunikationsmassnahmen:

☐	Medienkonferenz	☐	Medienmitteilung	☒	Kurzmitteilung Regierungsbulletin Dienstag (RB Di)	☐	keine Kommunikation gemäss IDG (mit Begründung)
				☐	Kurzmitteilung Regierungsbulletin Mittwoch (RB Mi)		

Angabe des Textes für das Regierungsbulletin/Begründung keine Kommunikation gemäss IDG:

11 /BUD

Gemeindebeschluss

Der Regierungsrat hat die von der Einwohnergemeindeversammlung Laufen am 17. Juni 2025 beschlossene Mutation «St. Martinsweg» zu den Zonenvorschriften und den Bau- und Strassenlinienplan «St. Martinsweg, Abschnitt Süd» genehmigt.

4. Beschluss

- ://:
1. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Laufen am 17. Juni 2025 beschlossene Mutation «St. Martinsweg» zu den Zonenvorschriften sowie der Bau- und Strassenlinienplan «St. Martinsweg, Abschnitt Süd» werden genehmigt und damit verbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 81/ZPS/1/20 (Mutation «St. Martinsweg» zum Zonenplan), 81/ZRS/1/5 (Mutation «St. Martinsweg» zum Zonenreglement), 81/LES/2/11 (Mutation zum Lärm-Empfindlichkeitsstufenplan), 81/BSP/30/0 (Bau- und Strassenlinienplan «St. Martinsweg, Abschnitt Süd») und 81/BSP/1/2 (Mutation zum Bau-linienplan Friedhof) versehenen Exemplare der Pläne und des Reglements.
 3. Die Ziffer 1. dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 Geschäftsordnung des Regierungsrats im Amtsblatt zu veröffentlichen.
 4. Die Gemeinde wird aufgefordert, bei der Veröffentlichung der Pläne (im Internet und in Papierform) die regierungsrätlichen Erwägungen zu übernehmen.

Verteiler:

- Stadtrat Laufen (info@laufen-bl.ch)
- Jermann Ingenieure + Geometer AG, Arlesheim (info@jermann-ag.ch)
- Bau- und Umweltschutzdirektion, Bauinspektorat (bauinspektorat@bl.ch)
- Bau- und Umweltschutzdirektion, Amt für Raumplanung (raumplanung@bl.ch)
- Bau- und Umweltschutzdirektion

Die Landschreiberin:

E. Haas Diehrich